

6. 1. Kann ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch, welches durch Gerichtsbeschluß für unbegründet erachtet worden, auf Grund eines innerhalb der in § 25 St.R.D. vorgesehenen Frist wiederholten, auf neue Thatsachen gestützten Ablehnungsgesuches durch weiteren Gerichtsbeschluß für begründet erklärt werden, oder ist der erstergangene Beschluß nur mit dem Urteile anfechtbar?

St.R.D. §§ 28, 353.

2. Ist in einem Strafantrage die strafbare Handlung genügend bezeichnet, wenn „wegen der in einer“ — näher beschriebenen und veröffentlichten — „Broschüre enthaltenen Beleidigungen“ die Verfolgung in Antrag gebracht wird?

St.G.B. § 61.

3. Kann in der Beschimpfung der Ausstellung eines einzelnen als Reliquie verehrten Gegenstandes die Beschimpfung des Reliquienkultus als eines Gebrauches der katholischen Kirche gefunden werden?

St.G.B. § 166.

I. Straffenat. Ur. v. 13./20. Februar 1893 g. R. u. S. Rep.
4117/92.

I. Landgericht Trier.

Aus den Gründen:

1. Die Revision rügt, daß der Beschluß der Strafkammer vom 10. September 1892, durch welchen der auf Ablehnung des Land-

gerichtsdirektors C. gerichtete Antrag des Nebenklägers für un begründet erklärt wird, um deshalb rechtskräftig geworden, weil derselbe mit der sofortigen Beschwerde nicht angegriffen sei, daß der auf das wiederholte Ablehnungsgefuch erlassene Beschluß vom 16. September 1892, durch den das Gefuch für begründet erachtet wird, rechtsunwirksam geblieben, und daß daher, weil der Landgerichtsdirektor C. als der ordnungsmäßig berufene Vorsitzende der Strafkammer an der Hauptverhandlung und bei der Urteilsfällung nicht mitgewirkt habe, das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Der Angriff geht fehl. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Beschluß, der ein Ablehnungsgefuch für unbegründet erklärt, der Rechtskraft überhaupt fähig ist, da derselbe nicht materielles Recht betrifft, sondern nur das Prozeßverfahren regelt. Denn vorliegend handelt es sich gar nicht um die Angreifbarkeit des Beschlusses vom 10. September 1892 durch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 St. P. O. und um die Wirkungen dieses Rechtsmittels, wie solche in § 353 St. P. O. niedergelegt sind, sondern um die Bedeutung des § 28 Abs. 2 St. P. O., wonach der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgefuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteile angefochten werden kann. Jener Beschluß vom 10. September 1892 ist nach der Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen und betraf daher einen „erkennenden“ Richter. Indes die beiden miteinander korrespondierenden Vorschriften der §§ 28. 353 a. a. O. regeln wesentlich nur das Rechtsmittelverfahren, dieser das der sofortigen Beschwerde im allgemeinen, jener die Rechtsmittel gegen Ablehnungsgefuche. Auch der § 28 Abs. 2 a. a. O. hebt nur hervor, wie der dort gekennzeichnete Beschluß „angefochten“ werden kann. Jene Vorschriften treffen daher den Fall, in welchem von einem Rechtsmittel kein Gebrauch gemacht worden, überhaupt nicht. Der als „Ablehnungsgefuch“ des Nebenklägers bezeichnete, an die Strafkammer zu L., nicht an das Beschwerdegericht gerichtete Antrag vom 12. September 1892 sagt ausdrücklich, daß Antragsteller sich das Rechtsmittel der Beschwerde vorbehalte, er wiederholt nur das erste Gefuch unter Anführung neuer Thatfachen. Es stellt sich daher jener Antrag weder als ein Rechtsmittel überhaupt, noch als eine Beschwerde insbesondere dar, vielmehr lediglich als die Wieder-

holung eines Gesuches um Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit unter Geltendmachung neuer Gründe. Derartige Wiederholungen solcher Gesuche verbietet das Gesetz nirgends, und dieselben müssen daher solange für zulässig erachtet werden, als die in § 25 St. P. O. festgesetzte Frist es gestattet. Wollte man mit der in der Litteratur allerdings ebenfalls vertretenen Ansicht gegenteils annehmen, daß die Zurückweisung eines vor der Hauptverhandlung, aber nach Eröffnung des Hauptverfahrens eingebrachten Ablehnungsgesuches unter allen Umständen endgültig wirksam bleibt, so würde eine solche Auffassung die unannehmbare Konsequenz nach sich ziehen, daß, wiewohl noch rechtzeitig — §. 25 a. a. O. — dem Gerichte unzweifelhafte Ablehnungsgründe bekannt werden, die ebenso unzweifelhaft zur Aufhebung des Urtheiles führen müßten, dennoch das Gericht in die Nothwendigkeit versetzt würde, nutzlos zu verhandeln und zu urtheilen. Der Beschluß vom 16. September 1892 beruht daher auf rechtlich zutreffender Basis und ist, weil derselbe das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt, hiergegen aber nach § 28 Abs. 1 a. a. O. kein Rechtsmittel zulässig, eine prozessuale Norm nicht verletzt.

2... Auch die Bemängelung des Strafantrages konnte keinen Erfolg haben. Der § 61 St. G. B.'s erfordert für einen rechtswirksamen Strafantrag die Bezeichnung der „Handlung“, welche verfolgt werden soll. Letztere, in dem betreffenden Thun des Beschuldigten bestehend, ist in der von den Angeklagten vorgenommenen Veröffentlichung der im Urtheile näher benannten Broschüre unbedenklich unterscheidbar von anderen Handlungen gekennzeichnet. Ebenso nun, wie es für die Wirksamkeit eines Strafantrages gleichgültig ist, welche rechtliche Qualifikation der Handlung beigelegt ist, dem Richter es vielmehr obliegt, die Handlung nach allen möglichen Gesichtspunkten der Strafbarkeit zu prüfen, ebenso hat er auch regelmäßig die gesamte Handlung nach den in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkten seiner Prüfung zu unterbreiten, und er muß daher, wenn der Antragsteller in der zur Verfolgung gestellten Handlung das Vergehen der Beleidigung erblickt, den gesamten Inhalt der Broschüre aus diesem Gesichtspunkte erwägen. Nur dann, wenn der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich auf bestimmte Sätze eines Schriftstückes beschränkt und hiermit zu erkennen giebt, daß er eine Straf-

verfolgung wegen noch anderer in dem Schriftstücke enthaltener strafbarer Thätigkeitsakte nicht will, muß die Verfolgung wegen des sonstigen Inhaltes des Schriftstückes, insofern es sich ebenfalls um Antragsvergehen handelt, ausgeschlossen bleiben.

Vgl. Ur. des R.G.'s in Straff. vom 21. Mai 1886, Rechtspr. desselben in Straff. Bd. 8 S. 377.

Da der vorliegende Antrag vom 13. Januar 1892 keine derartige Beschränkung enthält, vielmehr ohne Einschränkung „wegen der in genannter Broschüre enthaltenen Beleidigungen“ Bestrafung verlangt, so war der Umfang der dem Gerichte zugewiesenen Thätigkeit genügend begrenzt, der Antrag selbst bedurfte inhaltlich nicht der näheren Bezeichnung der einzelnen beleidigenden Stellen, er ermangelte keineswegs einer „Individualisierung“, wie sie das Gesetz verlangt. Das Urteil hat auch keineswegs, wie die Revision hervorhebt, nur die in der Anklageschrift als Beleidigungen erachteten Stellen der Broschüre einer Prüfung unterworfen, sondern in Übereinstimmung mit dem maßgebenden Eröffnungsbeschlusse den gesamten Inhalt. Denn es sagt ausdrücklich: „Es ist demnach zur Sache zu prüfen, ob der Inhalt der Broschüre ein beleidigender ist.“ Wenn das Urteil nicht noch andere Stellen als die in der Anklage bezeichneten als Beleidigungen aufführt, so folgt daraus nur, daß auch das Gericht an anderen Stellen Beleidigungen nicht gefunden hat. Die behauptete „Unmöglichkeit“ der Verteidigung für den Fall, daß im Strafantrage keine bestimmten Stellen als Beleidigungen bezeichnet sind, wird dadurch beseitigt, daß in der den Angeklagten zugestellten Anklageschrift jene einzelnen Stellen aufgeführt sind. Die in der Revision vermehrte Auslassung des von der Beleidigung „Betroffenen“ über die gegen denselben behaupteten Thatfachen verliert dadurch ihren Halt, daß das Urteil nicht aus § 186, sondern aus § 185 St.G.B.'s seine Feststellungen getroffen und die Strafe verhängt hat. . . .

3. a) Die erstrichterlich erfolgte Anwendung des § 166 St.G.B.'s wird von der Revision zunächst durch die Behauptung angegriffen, daß die Reliquieneigenschaft des heiligen Rockes zu Trier nicht genügend festgestellt sei. Das Urteil enthält in dieser Richtung eine Reihe von Ausführungen und Feststellungen, die den Nachweis der Reliquieneigenschaft bezwecken. Indes diesen Erörterungen kann eine

entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. Denn nicht handelt es sich vorliegend um die gegen die Ausstellung des Trierer Rockes als solche und für sich allein betrachtet erhobenen Angriffe, sondern darum, ob diese Angriffe ihr Ziel gegen die Reliquienverehrung im allgemeinen haben. Ist letzteres — wie dies unten nachgewiesen wird — unangreifbar festgestellt, so ist der Reliquienwert desjenigen Gegenstandes, dessen Kritik dazu benutzt wird, um den Reliquienkultus überhaupt zu treffen, gleichgültig, und es kann daher in dem hier in Rede stehenden Falle dahingestellt bleiben, inwieweit die in der Litteratur ebenfalls zur Geltung gebrachten Nachweise, daß der „heilige Rock“ in Trier keine echte Reliquie sei, auf Beachtung Anspruch haben. Auch wenn der Nachweis der Unechtheit eines als Reliquie angefochtenen Gegenstandes geführt würde, kann dennoch in Anlehnung an eine hierauf gerichtete Besprechung die Reliquienverehrung im allgemeinen sich als Objekt des Angriffes darstellen.

Die weiteren auf Verletzung des § 166 St.G.B.'s gerichteten Revisionsangriffe müssen an den vom Vorderrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen scheitern.

b) Unangreifbar ist die Feststellung, daß die Verehrung der Reliquien ein Gebrauch der katholischen Kirche ist. Als Verkörperung des religiösen Lebens der katholischen Kirchengemeinschaft bildet jene Verehrung einen Teil des katholischen kirchlichen Kultus, sie wird thatsächlich unter Billigung der kirchlichen Autorität in bestimmten Kultusakten geübt und stellt sich dadurch als ein Gebrauch dar. Soweit geht die Revision, wenn dieselbe „dogmatische Fixierung des Gebrauches“ verlangt. Die Einrichtungen und Gebräuche einer Kirchengemeinschaft können und werden der Regel nach in der Lehre der Kirche ihren Ursprung haben, kennzeichnen sich indes damit noch keineswegs als Glaubenssätze, wie denn z. B. als Gebrauch der christlichen Kirche die Amtstracht der Geistlichen sich darstellt,

Art. des R.G.'s in Straff. vom 11. März 1882, Entsch. des-

selben in Straff. Bd. 6 S. 88,

ohne daß die Festsetzung jener Amtstracht einen dogmatischen Inhalt hat.

c) Ebenso hat thatsächlichen Charakter die Feststellung des Urtheiles, daß die dort aufgeführten Stellen der Druckschrift „in Anknüpfung an die Ausstellung des heiligen Rockes auf den Gebrauch

der Reliquienverehrung im allgemeinen Bezug haben und nach der Intention des Verfassers haben sollten“, „daß der Verfasser nicht etwa eine Einzelercheinung auf dem Gebiete des religiösen Lebens, sondern einen auf dem Boden der Kirche und kirchlicher Anschauungen erwachsenen Gebrauch hat kritisieren wollen“, „daß er den Reliquienkultus der katholischen Kirche, als dessen Ausfluß die Ausstellung in Trier erschienen, verstanden habe“, daß er in der Verehrung der Trierer Reliquie die sich „als Aberglaube dokumentierende Reliquienverehrung“ im allgemeinen im Auge gehabt habe, daß die näher bezeichneten Angriffe in der Broschüre „nach der Absicht des Verfassers die Reliquienverehrung im allgemeinen treffen sollten“. Alle diese Feststellungen bringen den Gegensatz des bestimmten individuellen Vorganges der Ausstellung des Trierer Nothes und des Kultusaktes der Reliquienverehrung im allgemeinen zum unzweifelhaften Ausdruck, und ist daher in dieser Annahme, daß sich die Spitze der Angriffe gegen den Reliquienkultus als solchen richtet, das Thatbestandsmerkmal, daß der Gegenstand des Angriffes ein „Gebrauch“ der katholischen Kirche sein muß, nach der die Strafvorschrift des § 166 St.G.B.'s betreffende Rechtsprechung des Reichsgerichtes erfüllt, da auch die Begründung jener Feststellung einem rechtlichen Bedenken nicht Raum giebt. In letzterer Richtung hat der Verteidiger der Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgerichte die Urteilsausführung angegriffen, „daß in einer beschimpfenden Kritik des heiligen Nothes, bezw. seiner Verehrung durch die gläubigen Katholiken auch eine Beschimpfung des dieser Verehrung zu Grunde liegenden Gebrauches der allgemeinen Reliquienverehrung zu erblicken sein kann, wenn nämlich diese Kritik nach dem erkennbaren Willen des Verfassers die Ausstellung und Verehrung des heiligen Nothes nicht sowohl mit Rücksicht auf die hierbei hervortretenden Besonderheiten, sondern vielmehr als Ausfluß jenes allgemeinen Gebrauches treffen soll“.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 240.

Ein derartiger Grundsatz sei rechtsirrtümlich, weil die Unterlassung der Hervorhebung der bei der Ausstellung und Verehrung einer bestimmten Reliquie hervortretenden Besonderheiten keineswegs ausschliesse, daß nicht gleichwohl jene Ausstellung und Verehrung nur

als einzelne Erſcheinung angegriffen werden ſolle, daß Urtheil des Reichsgerichtes vom 24. November 1891 (Entſch. deſſelben in Straff. Bd. 22 S. 238) auch nicht die Kritik der Besonderheiten der einzelnen Ausſtellung, ſondern die Beſprechung der ſpeziellen Ausſtellung als einzelner Erſcheinung in Gegenſatz gebracht habe zur Beſprechung jener als Ausfluß des allgemeinen Gebrauches der Reliquienverehrung. Dieſe Ausführung würde freilich Beachtung verdienen, wenn das Urtheil grundſächlich angenommen hätte, daß die Kritik einer beſtimmten Reliquienausſtellung jedesmal dann den allgemeinen Gebrauch der Reliquienverehrung trifft, wenn in ihr Besonderheiten, d. h. Abweichungen von ſonſtigen Reliquienausſtellungen, nicht hervorgehoben ſind. Einen derartigen Grundſatz hat indes das Urtheil nicht ausgeſprochen. Entſcheidend in dem angegriffenen Satze iſt nur das dort aufgeſtellte poſitive Erforderniß, daß die Ausſtellung und Verehrung des heiligen Rockes als Ausfluß des allgemeinen Gebrauches der Reliquienverehrung kritiſiert ſein muß, um dieſen Gebrauch ſelbſt als angegriffen erachten zu können. Die Hinzufügung der Negative „nicht ſowohl mit Rückſicht auf die hierbei hervortretenden Besonderheiten“ konnte nur die Bedeutung haben, daß dann, wenn ſolche bei der einzelnen Reliquienausſtellung hervortretende Besonderheiten nicht zum Gegenſtande einer Kritik gemacht werden, dieſer Umſtand als Beweiſthatſache dafür verwertet werden kann, daß Gegenſtand der Kritik nicht ſowohl die beſtimmte Ausſtellung als Einzelerſcheinung, ſondern der Gebrauch der Reliquienverehrung im allgemeinen hat ſein ſollen. Daß das Urtheil nur von dieſer Auffaſſung ausgegangen, beweifen unzweideutig die gerade von der Verteidigung herangezogenen beiden weiteren Urtheilsausführungen, in denen es auf jene beſonderen Momente bei der Trierer Ausſtellung zurückkommt. In der erſten Stelle erklärt das Urtheil, daß der Einwand des Angeklagten, daß er nur die Trierer Ausſtellung im Auge gehabt, nicht von der Hand zu weiſen wäre, wenn ſeine Kritik, an beſondere, gelegentlich der Ausſtellung des heiligen Rockes hervorgetretene, ſonſt nicht oder doch nicht in dem Maße wiederkehrende Momente oder Erſcheinungen anknüpfend, die Wallfahrt nach Trier von dem hierdurch gegebenen ſpeziellen Geſichtspunkte aus beurtheilte. Dieſes ſei — fährt das Urtheil fort — nicht geſchehen. Der Verfaſſer beſpreche vielmehr die Ausſtellung und Verehrung des heiligen Rockes weſentlich

vom Standpunkte der Reliquienverehrung im allgemeinen. An der anderen Stelle wird hervorgehoben, daß der Angeklagte Erscheinungen besprochen habe, die keineswegs der Ausstellung und Verehrung des heiligen Rockes allein eigentümlich seien, und schließt diese Erwägung damit, daß hierdurch die Auffassung unterstützt werde, der Verfasser habe auch in der vorliegenden Stelle die Trierer Ausstellung als Einzelerrscheinung des katholischen Reliquienkultus betrachten wollen. An beiden Stellen zieht daher das Urteil lediglich auf tatsächlicher Grundlage beruhende Folgerungen, nicht aber stellt es Grundsätze auf. Es geht von der dem tatsächlichen Gebiete angehörenden Auffassung aus, daß der Regel nach der, der nur eine Einzelerrscheinung in der Reliquienverehrung als solche kritisieren will, auch Besonderheiten derselben hervorheben wird, und daß, wenn dies nicht geschieht, der Ausnahme Raum gegeben werde, er habe dieselbe nicht als Einzelerrscheinung, sondern nur als Ausfluß des Reliquienkultus im allgemeinen besprechen wollen. Einen gleichen Schluß hat das Urteil ziehen wollen, wenn es sagt, daß „nicht ersichtlich sei, wie der Angeklagte die Trierer Ausstellung als alleinigen Gegenstand seiner Kritik im Auge gehabt haben sollte, ohne gleichzeitig den Gebrauch der Reliquienverehrung im allgemeinen mitzutreffen“. Auch hier hat der Vorderrichter nur folgern wollen, daß, weil die bei der Verehrung des heiligen Rockes sich abspielenden Vorgänge im wesentlichen dieselben seien, wie bei der Verehrung anderer Reliquien, dieser Umstand für ihn ein Merkmal dafür sei, daß durch solche Darlegung der Vorgänge die Reliquienverehrung im allgemeinen mitgetroffen würde. Es wird dies klar bewiesen durch die sich anschließende, oben erörterte Ausführung, die den Einwand des Angeklagten betrifft, daß er nur die Trierer Ausstellung im Auge gehabt habe. Denn das Urteil hebt dort, wie bemerkt, hervor, der Angeklagte habe die Wallfahrt nach Trier nicht von dem speziellen Gesichtspunkte dort hervorgetretener besonderer Erscheinungen, sondern wesentlich vom Standpunkte der Reliquienverehrung im allgemeinen besprochen.

An zahlreichen anderen Stellen der Broschüre ferner, wie solche im Eingange unter c) aufgeführt sind, wiederholt das Urteil aber auch, ohne irgendwie etwaiger Besonderheiten der Trierer Ausstellung zu gedenken, die Feststellung, daß mit den im Urteile

bezeichneten Äußerungen der Gebrauch der Reliquienverehrung im allgemeinen, die Trierer Ausſtellung lediglich als Ausfluß jenes allgemeinen Gebrauches getroffen werden ſollte, ſo daß auch hieraus unzweideutig hervorgeht, daß das Urteil die Nichtbeſprechung von Besonderheiten nicht grundsächlich und für alle Fälle als Kritik des Reliquienkultus im allgemeinen anſehen, ſondern nur ausſprechen wollte, daß auch jenes Moment die Möglichkeit biete, auf die Abſicht des Verfaſſers einen Schluß zu ziehen.

Unbegründet iſt ferner die von der Reviſion behauptete Verſchiebung der Beweislaſt. Das Urteil hat vielmehr ſeinerſeits den Beweis geführt, welche Richtung die bezichtigten Äußerungen der Broſchüre haben.

Ebenſowenig hat das Urteil die einzelnen Teile der Broſchüre in unzuläſſiger Weiſe „auſeinander geriffen“, wie die Reviſion behauptet, wenn es der oben erwähnten Feſtſtellung, daß der Verfaſſer die Ausſtellung und Verehrung des heiligen Rockes an den in Frage kommenden Stellen weſentlich vom Standpunkte der Reliquienverehrung im allgemeinen beſpricht, hinzufügt: „Während allerdings an anderen Stellen auch die eben angedeuteten beſonderen Momente“ — nämlich beſondere, ſpeziell bei der Trierer Ausſtellung, ſonſt nicht hervorgetretene Momente oder Erſcheinungen — „zur Sprache gebracht werden.“ Denn wenn auch der Vorderrichter die geſamte ſtrafbare Thätigkeit der Angeklagten als eine, auf einem einheitlichen Entſchluffe beruhende Handlung angeſehen hat, ſo ſchließt dieſe Annahme doch nicht aus, daß ein Teil des Inhaltes der Broſchüre ſeine Spitze gegen die Reliquienverehrung im allgemeinen richtet, ein anderer Teil beſondere Momente der Trierer Ausſtellung behandelt, und daß, wenn auch die letztgemeinten Äußerungen keine Angriffe des Reliquienkultus als ſolchen zum Ausdruck bringen, doch die erſteren einen derartigen Inhalt haben. Und wenn ferner das Urteil bezüglich der bezichtigten, unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Stellen von den dort gebrauchten Ausdrücken „jenes ſchmachvolle Schauſpiel“, bezw. „Schauſpiel in unſeren Mauern“ erklärt, daß ſie ſich zwar ſpeziell auf die Trierer Ausſtellung beziehen, gleichzeitig aber mit ihnen der Reliquienkultus im allgemeinen kritiſiert worden, ſo iſt auch dieſer Feſtſtellung ein Rechtsirrtum nicht nachzuweiſen. Dem Gebiete der nach Lage der Sache einem Ausdruck oder einer Äuße-

zung beizulegenden Bedeutung gehört es an, wenn das Urteil in der Geißelung eines „Mißstandes“ der römischen Kirche nicht die Kritik einer Einzelercheinung, sondern die des ganzen Gebrauches erblickt, wenn es den „reaktionären Fanatismus“, „den finsternen Aberglauben und die mittelalterliche Geistes knechtschaft“ auf die Reliquienverehrung bezieht, wenn es in der Darstellung der Trierer Ausstellung als eines Ausflusses des so gekennzeichneten Reliquienkultus einen Angriff gegen den letzteren findet und wenn es endlich darin, daß die anlässlich der Ausstellung angeblich vorgekommenen wunderbaren Heilungen als krafter Aberglaube bezeichnet werden, eine Bezugnahme auf den Wunderglauben und die mit diesem in engster Verbindung stehende Reliquienverehrung ersieht. Hiermit konnte denn auch nicht nur, wie die Revision ausführt, der Wunderglaube als Lehre der katholischen Kirche, sondern zugleich die als Verkörperung jener Glaubenslehre sich darstellende Reliquienverehrung selbst als angegriffen erachtet werden.

d) Derjenige Sinn endlich, den das Urteil dem weiteren Thatbestandsmerkmale „beschimpfen“ giebt, steht, wie dies auch die Revision anerkennt, mit der Rechtspredung des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 21. Februar 1884,

Entsch. desselben in Straff. Bd. 10 S. 146, im Einklange, und die Verwendung jenes Merkmales auf die im Urteile gekennzeichneten Äußerungen ist deshalb aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Es ist insbesondere ebenfalls Sache des Instanzrichters, ob er nach Lage der Umstände annehmen zu müssen glaubt, daß sich der Angriff durch eine Roheit des Ausdruckes kennzeichnet. Der von der Revision behauptete Mangel einer Feststellung des Bewußtseins, daß die Reliquienverehrung ein Gebrauch der katholischen Kirche ist, und daß die bezeichneten Äußerungen eine Beschimpfung enthalten, wird durch den Inhalt der Urteilsgründe, die diese Feststellungen mit ausdrücklichen Worten enthalten, geradehin widerlegt. Die Stütze dieser Feststellung durch den Hinweis auf den Bildungsgrad der Angeklagten genügt. Unberechtigt ist das Verlangen der Revision, daß bei der Entscheidung der Frage, ob Beschimpfungen vorliegen, der Gesamteindruck der Broschüre, nicht einzelne Stellen derselben maßgebend sein sollen. Denn nicht Gesamteindrücke von einer Handlung, sondern die einzelnen

Thätigkeitsakte der letzteren bilden die Grundlage für die Prüfung der Strafbarkeit. . . .